

## Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - Waffenbehörde

<u>Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition</u>			
Behältnis	Kurzwaffen	Langwaffen	Munition
<b>Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung</b> mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertigen Verschlussvorrichtung	nein	nein	ja
<b>Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1</b> unter 200 kg: max. 5 Kurzwaffen	ja bis 10	ja unbegrenzt	ja ohne räumliche Trennung
<b>Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1</b>	ja unbegrenzt	ja unbegrenzt	ja ohne räumliche Trennung

### **Waffengesetz (WaffG) § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition**

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

(2) (weggefallen)

(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht **bei Aufrechterhaltung der bis zum 6. Juli 2017 erfolgten Nutzung** von Sicherheitsbehältnissen, die den Anforderungen des § 36 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, entsprechen oder die von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wurden. Diese Sicherheitsbehältnisse können nach Maßgabe des § 36 Absatz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, sowie des § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 108 des

1. vom bisherigen Besitzer weitergenutzt werden sowie  
2. für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer nach Nummer 1 in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Berechtigung zur Nutzung nach Satz 2 Nummer 2 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für eine berechtigte Person nach Satz 2 Nummer 2 bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird; die berechtigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer im Sinne des Satzes 2 Nummer 1. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 finden § 53 Absatz 1 Nummer 19 und § 52a in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, und § 34 Nummer 12 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit die Anforderungen an die Aufbewahrung oder an die Sicherung der Waffe festzulegen. Dabei können

1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder
2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme,
3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen festgelegt werden.

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

Die detaillierten Vorschriften zur zulässigen Aufbewahrung finden sich in der oben genannten Rechtsverordnung: **§ 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**

**Anmerkung:**

**Waffenschränke nach VDMA 24992 (Sicherheitsstufe A und B) dürfen zur Verwahrung von Schusswaffen nicht mehr neu erworben werden. Diese Schränke dürfen im Rahmen einer Bestandsschutzregelung auch nur noch weiter zur Waffenaufbewahrung verwendet werden, wenn sie nachweislich schon vor dem 06.07.2017 genutzt wurden.**

**Ansonsten ist seit dem In-Kraft-treten des neuen Waffengesetzes am 06.07.2017 mindestens ein Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 vorgeschrieben.**

Behältnis	Kurzwaffen	Langwaffen	Munition
<b>Stahlschrank</b> <b>Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992</b>	nein	ja bis 10	ja im abschließbaren Innenfach getrennte Aufbewahrung
<b>Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schrank bereits vor dem 06.07.2017 genutzt wurde. Sonst nur Munition!</b>			
<b>Stahlschrank</b> <b>Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992</b> <b>mit abschließbarem Innenfach nach</b> <b>Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992</b> <b>"Jägerschrank"</b>	ja im abschließbaren Innenfach	ja bis 10	ja im abschließbaren Innenfach
<b>Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schrank bereits vor dem 06.07.2017 genutzt wurde. Sonst nur Munition!</b>			
<b>Stahlschrank</b> <b>Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992</b> Mindestgewicht 200 kg oder gleichwertige Verankerung unter 200 kg: max. 5 Kurzwaffen	ja bis 10	ja unbegrenzt	ja im abschließbaren Innenfach
<b>Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schrank bereits vor dem 06.07.2017 genutzt wurde. Sonst nur Munition!</b>			